

Vergütungssätze VK

für regelmäßige Musikaufführungen von Zirkusunternehmen

1.1.2018 (43)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Varietébetriebe und Kabarettbetriebe (Feste Häuser) (ID 818-821)

entfällt

2. Zirkusunternehmen (ID 519-520)

Personen- fassungsvmögen	Vergütungssatz je Veranstaltung / Vorstellung
bis zu 600 Personen	65,70 €
bis zu 2.000 Personen	94,50 €
bis zu 3.500 Personen	140,40 €
über 3.500 Personen	168,90 €

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze VK gelten für eigene Musikaufführungen von Zirkusunternehmen bei Zirkusveranstaltungen in festen Zirkusbauten oder eigenen Zelten (Abschnitt I, Ziff. 2).

2. Berechnung

Die Vergütungssätze VK werden in Abschnitt I, Ziff. 2 je Veranstaltung bzw. je Vorstellung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I, Ziff. 2 um 50 %.

GEMA Tarif für regelmäßige Musikaufführungen von Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, und Zirkusunternehmen

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

- a) Die Berechnung der Vergütungssätze VK setzt den vorherigen Abschluss eines Pauschalvertrages voraus.
- b) Pauschalverträge nach Abschnitt I, Ziff. 2 werden nur mit regelmäßig spielenden Zirkusunternehmen abgeschlossen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de